

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2
Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr
Telefax-Nr. 02762/503-134

BH Lilienfeld, 3180

Herrn und Frau
Franz und Brigitte Vonwald
Obergegend 12
3161 St. Veit/Gölsen

Dieser Bescheid ist rechts-
kräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmen-
den Rechtszug.
Für den  Der Bezirkshauptmann

(Perzl)

Beilagen

9-N-9132/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Tel. (02762) 503	Datum
-	Perzl	Durchwahl 146	31. Juli 1995

Betrifft
St. Veit/Gölsen, "1 Eiche" in der Katastralgemeinde
Schwarzenbach; Naturdenkmalerklärung

**Bescheid
Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt die auf dem
Grundstück Nr. ~~724/6~~, Katastralgemeinde Schwarzenbach,
Gemeindegebiet St. Veit/Gölsen, befindliche

Eiche

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Marktgemeinde St. Veit/Gölsen hat um Erklärung einer
150jährigen Eiche zum Naturdenkmal ersucht.
Hierüber wurde ein naturschutzbehördliches Gutachten eingeholt.
Aus diesem Gutachten geht hervor, daß die gegenständliche Eiche,
welche ca. 40 m vor dem Bahnübergang "Gegendegg" zwischen dem
Gleiskörper der ÖBB und dem Mühlbach direkt südlich des Zufahrts-
weges zur Liegenschaft Hollaus stockt, auf Grund der Mächtigkeit
und der exponierten Lage eine wertvolle und gestaltende Be-
reicherung des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde
Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes
oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des eingeholten naturschutzfachlichen Gutachtens wurde
daher spruchgemäß entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. den Herrn Bürgermeister der St. Veit/G.

Ergeht zur Kenntnis an:

3. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an:

5. das Bezirksgericht 3170 Hainfeld
mit dem Ersuchen um Anmerkung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch und Übersendung eines ex-offo Grundbuchsatzes
6. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung der Naturdenkmalerklärung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r a s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

